Anlage 3

Stellungnahme des Rechtsamtes vom 23.11.2018 zur Frage der Rechtswirksamkeit der Nachholung einer öffentlichen Bekanntmachung und der rückwirkenden Inkraftsetzung einer Satzung

Von: Baerenz, Oliver <oliver.baerenz@rhein-sieg-kreis.de>
Gesendet: Freitag, 23. November 2018 09:25
An: Montag, Nadine <nadine.montag@rhein-sieg-kreis.de>
Cc: Gappel, Johannes <johannes.gappel@rhein-sieg-kreis.de>; Carl, Barbara <barbara.carl@rhein-sieg-kreis.de>; Neugebauer, Gabriele <gabriele.neugebauer@rhein-sieg-kreis.de>
Betreff: nachträgliche Bekanntmachung von Satzungen

Sehr geehrte Frau Montag,

auf unser Telefonat und Ihre E-Mail jeweils vom 9. November 2018 nehme ich Bezug.

Sie fragen, ob die vom Kreistag am 6. Juli 2017 beschlossene Satzung (EBS) über die Erhebung von Elternbeiträgen (§§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, 23 Abs. 1 Satz 1 KiBiz NRW) für Angebote für Schulkinder (§§ 24 SGB VIII, 5 KiBiz NRW) durch eine Nachholung der bisher fehlenden öffentlichen Bekanntmachung nunmehr noch rückwirkend zum 1. August 2017 (§ 6 EBS) in Kraft gesetzt werden kann, insbesondere, um die Rechtmäßigkeit der seit diesem Zeitpunkt erlassenen Beitragsbescheide zu gewährleisten.

Ja, meiner Rechtsansicht nach ist es möglich, durch eine Nachholung der bisher fehlenden öffentlichen Bekanntmachung die Satzung vom 6. Juli 2017 rückwirkend auf den Zeitpunkt des 1. Augusts 2017 wirksam in Kraft zu setzen.

Diese Beurteilung ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW treten Satzungen, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Dem Wortlaut nach wurde hier in § 6 EBS ein anderer Zeitpunkt bestimmt, nämlich der 1. August 2017.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Kreistages am 6. Juli 2017 hatte der 1. August 2017 noch in der Zukunft gelegen. Es ist davon auszugehen, dass der Kreistrag im Juli 2017 die Vorstellung gehabt hatte, dass die Satzung zeitnah, wohl sogar noch vor dem 1. August 2017 bekannt gemacht werden würde, sodass er sich mit der Frage der Zulässigkeit einer Rückwirkung nicht befasst hatte.

Allerdings gibt es keine starre zeitliche Vorgabe, innerhalb derer eine Satzung bekanntgemacht werden muss mit der Wirkung, dass eine Bekanntmachung nach Ablauf einer solchen Ausschlussfrist nicht mehr möglich wäre. § 5 Abs. 4 KrO NRW, §§ 2, 7 BekanntmVO NRW und § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises sehen keine Frist für die Bekanntmachung von Satzungen nach dem Beschluss vor. § 7 BekanntmVO NRW regelt lediglich, wann die Bekanntmachung vollzogen ist, nicht aber, bis wann sie zu vollziehen ist.

Hieraus folgt, dass einer verspäteten Bekanntmachung der Satzung nachträglich heilende Wirkung hinsichtlich der auf ihrer Grundlage erlassenen Beitragsbescheide zukommt (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 12. April 2013, Aktenzeichen 5 K 3283/12, juris,

Randnummer 41). Die zeitliche Grenze bildet lediglich das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Rückwirkungsverbot, das den Einzelnen in seinem Vertrauen auf den Bestand von Rechtsnormen schützt (a. a. O.). Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist aber nicht verletzt, soweit der Betroffene schon in dem Zeitpunkt, in dem die rückwirkende Regelung in Kraft tritt, nicht mit dem Fortbestand der alten Regelung rechnen konnte bzw. im Gegenteil sogar mit der entsprechenden später rückwirkend in Kraft gesetzten Regelung rechnen musste (a. a. O.).

So verhält es sich m. E. hier: Die Adressaten der Elternbeitragsbescheide mussten seit dem 6. Juli 2017 bzw. spätestens ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides damit rechnen, dass sie ab dem 1. August 2017 eine Beitragspflicht trifft.

Eines neuen Kreistagsbeschlusses bedarf es nicht. Ein erneuter Satzungsbeschluss, der sich auch mit dem Thema der Rückwirkung befasst, ist dann erforderlich, wenn sich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung und des Inkrafttretens unterscheiden und sich das Organ des Satzungsgebers mit neuen Gesichtspunkten hätte auseinandersetzen müssen, wobei das Risiko der veränderten Verhältnisse dann gering ist, wenn die öffentliche Bekanntmachung als Schlusspunkt eines fehlerfreien Satzungsverfahrens dem Satzungsbeschluss innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nachfolgt (Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 26. November 2009, Aktenzeichen 4 K 1077/09, juris, Rn. 33), wobei rund anderthalb Jahre ein überschaubarer Zeitraum sind (a. a. O., Rn. 35). Nach Ihren Angaben gab es keine Änderung der Umstände.

Die bekanntzumachende Satzung wird auch mit der vom Kreistag beschlossenen übereinstimmen, insbesondere auch hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens (1. August 2017).

Bei ergänzenden Fragen melden Sie sich bitte gerne bei mir.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag,

Oliver Bärenz.

Oliver Bärenz
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- Rechtsabteilung (30.1) -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Zimmer: A 1.47
Telefon: 02241/ 13-2373
Telefax: 02241/ 13-3098
E-Mail: oliver.baerenz@rhein-sieg-kreis.de
Internet: www.rhein-sieg-kreis.de